

**Satzung zur 2. Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal**

*(in der Fassung der Beschlussfassung vom 17. September 2019, zuletzt geändert durch die
Änderung zur Hauptsatzung vom 09. Juni 2020)*

Aufgrund des § 10 i.V.m.§§8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 (Beschluss-Nr. 2022/061-GR) die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal beschlossen.

**Artikel I
Änderungsinhalt**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal in der Fassung der Beschlussfassung vom 17. September 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 09. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates**
erhält folgende Fassung

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Gemeinde, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD-V und S 10 bis S 18 TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt,
8. Vergaben nach
 - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt
 - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt
 - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000 Euro übersteigt,

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

erhält folgende Fassung

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt jedoch 100.000 Euro noch nicht übersteigt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt jedoch 100.000 Euro noch nicht übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall zwischen 5.000 und 10.000 Euro liegt
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall zwischen 10.000 und 30.000 Euro liegt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500 und 5.000 Euro liegt.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB) sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
4. Vergaben nach
 - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt

- der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt
 - der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt
 - der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegt,
5. Zustimmung zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen von B-Plänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen nach BauGB,
 6. Stellungnahme und Einvernehmenserklärung zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen,
 7. Abstimmung und Festlegung von Gestaltungsvarianten bei Gemeinschaftsbauvorhaben im Straßenbau.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 9

Bürgermeister

erhält folgende Fassung

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro nicht übersteigen. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften zählt der Jahreswert.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD-V und S 2 – S 9 TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Entlassung innerhalb der Probezeit in allen Entgeltgruppen, Einstellung und Entlassung von Beamtenanwärtern sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen in allen Entgeltgruppen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit eines Beschäftigten,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ohne Umsatzsteuer im Einzelfall unter 5.000 Euro liegt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall unter 10.000 Euro liegt,
 8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,

9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) 50.000 Euro, der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sowie Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 50.000 Euro noch nicht übersteigt,
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über alle nach § 9 Abs. 2 übertragenen Aufgaben und die wesentlichen Ergebnisse hieraus.
 - (4) Der Gemeinderat wählt nach § 67 Abs. 1 KVG LSA jeweils einen Beschäftigten der Gemeinde als 1. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall des 1. Vertreters.
 - (5) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich.

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, den 14.07.2022


Zimmermann
Bürgermeisterin



Genehmigungsvermerk

Die durch den Gemeinderat der Gemeinde Salzatal am 21.06.2022, mit der Beschlussnummer: 2022/061-GR beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Salzatal wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Saalekreis als Kommunalaufsichtsbehörde am 13.07.2022 mit dem Aktenzeichen 151103-181/th genehmigt.